1:8

ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN GEM. §81 BauONW i. VERB. MIT §9(4)BauGB

BAUGEBIETE	DACHNEIGUNG	DACHFORM	DREMPELHÖHE
WR I	25° - 30°	SD	—
WR II/ (II)	max. 30°	SD	—
WA II/ (II)	max. 40°	SD/FD	max. 50cm

DACHNEIGUNG: ZULÄSSIGE AUSNAHMEN
BEI SOLARANLAGEN AUS TECHNISCHEN GRÜNDEN TEILFLÄCHEN EINES DACHES MIT EINER DACHNEIGUNG VON BIS ZU 60°, BEI UM- ODER ANBAUTEN IM BEGRÜNDETEN EINZELFALL BIS ZU 45°.

DACHFORM: SD = SATTELDACH FD = FLACHDACH
ABWEICHUNGEN KÖNNEN AUS GESTALTERISCHEN ODER KONSTRUKTIVEN GRÜNDEN AUSNAHMSWEISE ZUGELASSEN WERDEN.

DREMPELHÖHE: GEMESSEN VON OBERKANTE ROHDECKE UNTERHALB DES DACHRAUMES BIS ZUR DACHHAUT, GEMESSEN AN DER TRAUFSEITIGEN WANDAUßENSEITE. BEI UM- ODER ANBAUTEN SIND IM BEGRÜNDETEN EINZELFALL ABWEICHUNGEN ZULÄSSIG.

DACHAUFBAUTEN: DACHAUFBAUTEN UND DACHEINSCHNITTE SIND IM GESAMTEN ÄNDERUNGSGEBIET ZULÄSSIG.
DIE DÄCHER DER GAUBEN SIND MIT MIND. 5° DACHNEIGUNG AUSZUFÜHREN. DACHGAUBEN UND LOGGIEN DÜRFEN IN IHRER GESAMTLÄNGE 50% DER DACHLÄNGE NICHT ÜBERSCHREITEN. DABEI WERDEN EINZELLÄNGEN ZUSAMMENGERECHNET. VOM ORTGANG (SEITLICHES DACHENDE) IST EIN MINDESTABSTAND VON 2,00m EINZUHALTEN. DER ABSTAND DER SCHNITTLINIE DES GAUBENDACHES MIT DEM HAUPTDACH MUß UNTERHALB DER 2. PFANNENREIHE LIEGEN.

WINTERGÄRTEN: (Z.B. GLASKONSTRUKTIONEN) SIND IM GESAMTEN ÄNDERUNGSGEBIET UNABHÄNGIG VON GESCHOSSHÖHEN, DACHFORM UND DACHNEIGUNG ZULÄSSIG.

RECHTSGRUNDLAGE:

BAUGESETZBUCH (BauGB) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 8.12.1986(BGBL. I, S.2253),ZULETZT GEÄNDERT DURCH GESETZ VOM 22.4.93 (BGBL. I, S.466) IN VERBINDUNG MIT DEM WOHNUNGSBAUERLEICHTERUNGSGESETZ (WoBauErlG) IN DER BEKANNTMACHUNG DER NEUFASSUNG VOM 6.5.1993 (BGBL. I,S.622).

BAUNUTZUNGSVERORDNUNG-BauNVO- IN DER BEKANNTMACHUNG DER NEUFASSUNG VOM 23.1.1990 (BGBL. I, S.132), ZULETZT GEÄNDERT DURCH GESETZ VOM 22.4.1993 (BGBL. I S.466).

LANDESBAUORDNUNG-BauONW-: §9(4)BauGB IN VERBINDUNG MIT §81 DER BAUORDNUNG FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN VOM 26.6.1984 (GVNW. S.419/SGV.NW. 232,BER. S.532), ZULETZT GEÄNDERT DURCH GESETZ VOM 24.11.1992(GVNW. S.467).
GEMEINDEORDNUNG NORDRHEIN-WESTFALEN IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 13.08.1984 (GVNW. S.475), ZULETZT GEÄNDERT DURCH GESETZ VOM 14.07.1994 (GVNW. S.666- S.GVNW. 2023).

FESTSETZUNGEN GEM. §9 BauGB

PLANGEBIETSGRENZE = GRENZE DES ÄNDERUNGSBEREICHS
BAULINIE
BAUGRENZE
BEGRENZUNGSLINIE ÖFFENTLICHER VERKEHRSFLÄCHEN
ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
WR REINES WOHNGEBIET GEM. §3 BauNVO
WA ALLGEMEINES WOHNGEBIET GEM. §4 BauNVO

BAUGEBIET UND ZAHL DER VOLLGESCHOSSE	GRUNDFLÄCHENZAHL GRZ (HÖCHSTENS)	GESCHOSSFLÄCHENZAHL GFZ (HÖCHSTENS)
WR I	0,4	0,5
WR II (II)	0,4	0,7
WA II (II)	0,4	0,7

I 1-GESCHOSSIG
II 2-GESCHOSSIG, HÖCHSTGRENZE
(II) 2-GESCHOSSIG, ZWINGEND
ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE
NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE NEBENANLAGEN GEM.§14 BauNVO SIND ZULÄSSIG, SOWIE ST.-PL. GEM.§12 BauNVO
o OFFENE BAUWEISE
g GESCHLOSSENE BAUWEISE
ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHE
PRIVATE ERSCHLIEßUNGSFLÄCHE
P ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHE
ST PRIVATE STELLPLÄTZE
STELLPLÄTZE SIND MINI. 1,00m VON DER ÖFFENTLICHEN VERKEHRSFLÄCHE ENTFERNT ANZULEGEN MAX. 5,50m TIEF. ZUR BESSEREN VERSICKERUNG DES NIEDERSCHLAGSWASSERS SIND RASENLOCHSTEINE, SCHOTTERRASEN O.Ä. ZU VERWENDEN.
AUSNAHMSWEISE KÖNNEN AUF STELLPLATZFLÄCHEN AUCH MIND. 2-SEITIG OFFENE CARPORTS IN HOLZBAUWEISE ZUGELASSEN WERDEN. CARPORTS SIND DURCH SELBSTKLIMMENDE PFLANZEN ZU BEGRÜNEN.
GGa GEMEINSCHAFSGARAGEN
Ga GARAGEN
ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE / PARKANLAGE

FÜR DIE NICHT ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN WIRD DIE BISHERIGE FESTSETZUNG "PRIVATE GRÜNFLÄCHE" AUFGEHOBEN.

HINWEIS

DIE SONSTIGEN FESTSETZUNGEN DES ÄNDERUNGSGEBIETES, SOWEIT SIE NICHT GEGENSTAND DER ÄNDERUNG SIND, BLEIBEN UNBERÜHRT.

DIE SICHTDREIECKE SIND VON SICHTBEHINDERUNGEN JEGLICHER ART MIT EINER HÖHE ZWISCHEN 0,80m UND 2,50m ÜBER OBERKANTE FAHRBAHN STÄNDIG FREIZUHALTEN.
10KV-ERDKABEL VORHANDEN

(33)

STADT VERSMOLD
BEBAUUNGSPLAN NR. 3

3.ÄNDERUNG M. 1:1000

DECKBLATT ZUM BEBAUUNGSPLAN

I. AUSFERTIGUNG OFFENLEGUNGSPLAN

BLAU = ÄNDERUNG NACH DER OFFENLEGUNG

GEMARKUNG PECKELOH FLUR 9

DIESE ÄNDERUNG IST GEM. §2(1) DES BAUGESETZBUCHES (BauGB) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 08.12.1986 (BGBL. I SEITE 2253) DURCH BESCHLUSS DES RATES DER STADT VOM 23.09.93/26.01.94 AUFGESTELLT WORDEN.

VERSMOLD, DEN 18.02.1997
IM AUFTRAG DES RATES DER STADT

BÜRGERMEISTER RATSMITGLIED

DIESER ÄNDERUNGSPLAN HAT MIT DER BEGRÜNDUNG GEM. §3(2) DES BAUGESETZBUCHES VOM 30.10.1995 BIS 04.12.1995 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

VERSMOLD, DEN 18.02.1997
DER STADTDIREKTOR

DIESE ÄNDERUNG WURDE GEM. §10 DES BAUGESETZBUCHES AM 22.02.1996 VOM RAT DER STADT ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

VERSMOLD, DEN 18.02.1997
IM AUFTRAG DES RATES DER STADT

BÜRGERMEISTER RATSMITGLIED

DIESE ÄNDERUNG WURDE GEM. §11 BAUGESETZBUCH AM 26.FEB.97 ANGEZEIGT, SIEHE VERFÜGUNG DES der Bezirksregierung
AZ.: 35.21.11-2210.21

DETMOLD, DEN 21. APR. 97

Bezirksregierung Detmold
Im Auftrag

GEM. §12 DES BAUGESETZBUCHES SIND DIE DURCHFÜHRUNG DES ANZEIGEVERFAHRENS (§11Abs.3) SOWIE ORT UND ZEIT DER AUSLEGUNG AM 14.08.97 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN. DER PLAN EINSCHLIESSLICH BEGRÜNDUNG LIEGT AB 14.08.97 ÖFFENTLICH AUS.

VERSMOLD, DEN 28.08.97
DER STADTDIREKTOR
I.V.

PLANBEARBEITUNG:
BÜRO FÜR STADTPLANUNG NAGELMANN

RHEDA-WIEDENBRÜCK, DEN. 25.04.1995